

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Der Kriegsminister der helvetischen Republik an den Reg. Statthalter des Cant. Bern
Autor:	Otts
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543035

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

titels des Gesetzes vom welcher will, daß die Ortsgemeindgüter inskünftig der Verwaltung des Gemeinderaths unterworfen seyn sollen, die gesetzliche Bestimmung, was Ortsgemeindgüter seyn, nothwendig wird;

In Erwägung ferner, daß da, wo die Ortsgemeindgüter mit Gütern, die noch Miteigentümer haben, vermischt sich befinden, die Sonderung derselben veranstaltet werden muß;

In Erwägung endlich, daß zu Bewerkstelligung dieser Sonderung, es der gesetzlichen Ausstellung von Grundsätzen bedarf, nach welchen dagegen verfahren werden soll;

b e s c h l e f t :

1. Sind Ortsgemeindgüter, alle diesenigen unbeweglichen Güter, Fonds, Gerechtsamen und Schulschriften, welche entweder erweislich zu Bestreitung eines bestimmten oder unbestimmten Bedürfnisses der Ortspolizei, sey es vom Staate, von Gemeinden oder Partikularen gestiftet; oder, wenn derselben Ursprung und anfängliche Bestimmung unbekannt ist, deren Ertrag, in letzten dreyzig Jahren vor der Revolution gewöhnlich zu Bestreitung irgend eines Bedürfnisses der Ortspolizei verwendet worden.

Sind Bedürfnisse der Ortspolizei alle diesenigen, welche aus denjenigen Attributionen fließen, welche der Artikel des Ges. v. den Gemeinderäthen ertheilt.

2. Wenn der Ertrag eines unbeweglichen Gutes, eines Fonds, oder von Gerechtsamen und Schulschriften, deren ursprüngliche Bestimmung nicht erweislicher massen ein bestimmter Theil des Ertrags eines gegebenen Hauptgutes, zum Theil zu bestimmten oder unbestimmten Bedürfnissen der Ortspolizei verwendet worden, so soll, falls die Natur des Gegenstandes es zuläßt, der Ortsgemeinde ein mit dem genossenen Anteil am Ertrag in Verhältniß stehender Theil des Hauptgutes zugetheilt werden.

3. Wenn im Fall des vorigen Artikels die körperliche Theilung des Gegenstandes unmöglich ist, so verbleibt derselbe denjenigen anteilhabenden Parthey, deren genossener Anteil am Ertrag der grössere war; wogegen aber dieselbe gehalten ist, eine mit dem Genusse der Andern im Verhältniß stehende Capitallsumme herauszugeben. Wenn jedoch der Gegenstand von einer Art ist, daß die Capitallieferung des Ertrags für denjenige Parthey, der denselben genossen, kein Aequivalent für den verlorenen seyn würde, so soll der gehabte Genusß derselben noch fernerhin zugesichert bleiben, die Verwaltung des Guts aber der Parthey, die den grössten Anteil hat, überlassen seyn.

4. Die im 2ten und 3ten Artikel enthaltenen Vorschriften sezen voraus, daß die anteilhabenden Partheyen sich nicht auf eine andere Weise in Freundschaft vergleichen können, als welches ihnen durchaus freystehen soll.

5. Die durch das Gesetz vom aufgestellten Gemeinderäthe sollen die Sonderung der Ortsgemeindgüter mit den übrigen anteilhabenden Partheyen veranlassen, unter Vorbehalt jedoch der in der hier nachfolgenden Artikeln 6. und 7. vorgeschriebenen Genehmigung und Bekräftigung.

6. Alle von den Gemeindräthen in Folge gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Sonderungsentwürfe sollen der Generalversammlung der Ortsbürger zur Genehmigung, und wenn diese erhalten seyn wird, der Verwaltungskammer des Cantons zu endlicher Bekräftigung vorgelegt werden.

7. Die Verwaltungskammer des Cantons entscheidet über alle Streitigkeiten, die sich wegen der Sonderung der Ortsgemeindgüter zwischen der Ortsgemeinde und den übrigen Anteilhabern eines Guts, so wie auch über allfällige Einwendungen einzelner Interessenten ereignen können.

8. Von dem Entscheid der Verwaltungskammer, so wie auch, wenn sie die Bekräftigung eines abgeschlossenen Sonderungsentwurfs verweigern sollte, kann von der sich beschwerenden Parthey vor den Vollziehungs-Rath recurirt werden.

A n z e i g e.

Der Kriegsminister der helvetischen Republik an den Neg. Statthalter des Cant. Bern.
Bürger Statthalter!

Da eine Wundarztsstelle der ersten Classe in den Militärspitälern erledigt worden, lade ich Sie ein, den Bürgern Ihres Cantons, vermittelst der öffentlichen Blätter bekannt zu machen, daß diesenige unter ihnen, welche Lust zu derselben hätten, und die nöthige Kenntnisse besitzen, um sie gehörig zu bekleiden, sich spätestens bis zum 6ten künftigen Monats September allhier einzufinden haben, um gemeinschaftlich mit den andern Concurrenten sich dem Examen des Bürgers Schifferli, Inspektor der Gesundheitspflege zu unterwerfen. Als eine unumgänglich nothwendige Eigenschaft wird erfordert, daß die Concurrenten die deutsche und fränk. Sprache gut verstehen. — Bern, d. 19. Aug. 801.
(Sign.) Lanter.

Dem Original gleichlautend:

Bureau des Regierungstatthalters, Oct. 8.